

## Finanzpolitik: Sammelvorlage; Sparmassnahmen

- A) **Stiftung Theater Casino Zug: Beschluss Nr. 1529 vom 24. August 2010, Aufhebung von Ziffer 2 und Neufestsetzung des Beitrags für die Jahre 2014-2017**
- B) **Theater- und Musikgesellschaft: Beschluss Nr. 1529 vom 24. August 2010; Aufhebung von Ziffer 3 und Neufestsetzung des Beitrags für die Jahre 2014-2017**
- C) **Verein Chollerhalle: Neufestsetzung des Beitrags für die Jahre 2014-2017**
- D) **Interessengemeinschaft Galvanik Zug: Beschluss Nr. 1514 vom 15. Dezember 2009, Aufhebung von Ziffer 2 und Festsetzung des gleichbleibenden Beitrags für die Jahre 2014-2017**
- E) **Verein Ludothek Zug: Beschluss Nr. 1303 vom 17. September 2002, Aufhebung des Beschlusses und Neufestsetzung eines jährlich wiederkehrenden Beitrags**
- F) **Gebühren im Bereich schulergänzende Betreuung: Beschluss Nr. 1545 vom 12. April 2011, Teilaufhebung von Ziffer 1 und Neufestsetzung Gebühren Ferienbetreuung**

### Bericht und Antrag des Stadtrats vom 5. Juli 2013

#### Das Wichtigste im Überblick

Die Stadt Zug verfolgt eine Finanzstrategie basierend auf dem Gleichgewicht der gesunden Gemeindefinanzen, attraktiver Steuerbelastung sowie einem hochstehenden Leistungsangebot. Diese drei Zielvorgaben haben sich im Grundsatz bewährt. Jedoch führten insbesondere die kantonalen Steuergesetzrevisionen sowie die an den Kanton zu entrichtenden hohen NFA-/ZFA-Beiträge zu einem Ungleichgewicht bzw. zu negativen Rechnungsergebnissen für die Jahre 2010 bis 2012. Auch für das Jahr 2013 musste ein negatives Ergebnis budgetiert werden.

Mit dem Ziel, die Laufende Rechnung ausgeglichen zu gestalten, setzt der Stadtrat im Rahmen einer Verzichtsplanung zurzeit verschiedene in seiner Finanzkompetenz liegende Sparmassnahmen um. Darüber hinaus sollen weitere Sparmassnahmen, die in der Finanzkompetenz des Grossen Gemeinderates liegen, angegangen werden. Es handelt sich dabei namentlich um Reduzierungen von städtischen Beiträgen an verschiedene Organisationen und Institutionen. Der Stadtrat hat mit den Trägern der Institutionen Gespräche geführt. Dabei wurde klargestellt, dass die bewährten Partnerschaften nicht zur Disposition stehen, was mit den neu abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen bekräftigt werden soll. Einvernehmlich konnten unter Berücksichtigung der Finanzsituation der einzelnen Institutionen die städtischen Beiträge reduziert werden, zumeist befristet für die Jahre 2014 – 2017. Die Einsparungen (Kompetenz Grosser Gemeinderat) betragen für das Jahr 2014 CHF 532'500.00. Hinzu kommen vom Stadtrat in eigener Kompetenz getroffenen Sparmassnahmen in der Höhe von CHF 1'552'000.00 Mio. (CHF 844'000.00 Einsparungen und CHF 708'000.00 Mehreinnahmen). Insgesamt beträgt das Sparpaket somit CHF 2'084'500.00.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag für die Kürzung der städtischen Beiträge. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

### **I. Ausgangslage**

### **II. Sparmassnahmen Kompetenz Grosser Gemeinderat**

- A) Stiftung Theater Casino Zug: Beschluss Nr. 1529 vom 24. August 2010, Aufhebung von Ziffer 2 und Neufestsetzung des Beitrags für die Jahre 2014-2017
- B) Theater- und Musikgesellschaft: Beschluss Nr. 1529 vom 24. August 2010; Aufhebung von Ziffer 3 und Neufestsetzung des Beitrags für die Jahre 2014-2017
- C) Verein Chollerhalle: Neufestsetzung des Beitrags für die Jahre 2014-2017
- D) Interessengemeinschaft Galvanik Zug: Beschluss Nr. 1514 vom 15. Dezember 2009, Aufhebung von Ziffer 2 und Festsetzung des gleichbleibenden Beitrags für die Jahre 2014-2017
- E) Verein Ludothek Zug: Beschluss Nr. 1303 vom 17. September 2002, Aufhebung des Beschlusses und Neufestsetzung eines jährlich wiederkehrenden Beitrags
- F) Gebühren im Bereich schulergänzende Betreuung: Beschluss Nr. 1545 vom 12. April 2011, Teilaufhebung von Ziffer 1 und Neufestsetzung Gebühren Ferienbetreuung
- G) Verzicht auf verbilligte Abgabe von Buspässen
- H) Burg Zug

### **III. Sparmassnahmen Kompetenz Stadtrat**

### **IV. Antrag**

#### **I. Ausgangslage**

Der Stadtrat hat sich in seiner Klausur vom 21. und 22. März 2013 intensiv mit der Finanzsituation der Stadt Zug auseinandergesetzt und dabei seine Finanzstrategie durch einen dreistufigen Massnahmenplan ergänzt:

- Erstens betreibt der Stadtrat eine konsequente Spar- und Verzichtsplanung mit Wirksamkeit sowohl für die Laufende Rechnung wie auch bei den Investitionen.
- Zweitens verbessert er die Effizienz der Verwaltungstätigkeit weiter und optimiert die Einnahmen.
- Drittens schliesslich strebt er eine spürbare Reduktion der NFA- und ZFA-Beiträge an.

Mit dem Ziel, die Laufende Rechnung ausgeglichen zu gestalten, setzt der Stadtrat im Rahmen einer Verzichtsplanung zurzeit verschiedene in seiner Finanzkompetenz liegende Sparmassnahmen um. Darüber hinaus sollen jedoch auch weitere Sparmassnahmen, die in der Finanzkompetenz des Grossen Gemeinderates liegen, angegangen werden. Es handelt sich dabei namentlich um Reduzierungen von städtischen Beiträgen an verschiedene Organisationen und Institutionen. Der Stadtrat hat mit den Trägern der Institutionen Gespräche geführt. Dabei wurde klargestellt, dass die bewährten Partnerschaften nicht zur Disposition stehen, was mit den neu abzu-

schliessenden Leistungsvereinbarungen bekräftigt werden soll. Einvernehmlich konnten unter Berücksichtigung der Finanzsituation der einzelnen Institutionen die städtischen Beiträge reduziert werden, zumeist befristet für die Jahre 2014 – 2017.

## **II. Sparmassnahmen Kompetenz Grosse Gemeinderat**

### **A) Stiftung Theater Casino Zug: GRB Nr. 1529 vom 24. August 2010, Aufhebung; Festsetzung Beitrag für die Jahre 2014-2017**

#### **1. Geltende Regelung**

Mit Beschluss Nr. 1472 vom 6. Mai 2008 (GGR-Vorlage Nr. 1941) hat der Grosse Gemeinderat der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und der Stiftung Theater-Casino Zug und der Beibehaltung des bereits gültigen Beitrags gemäss Volksabstimmung vom 7. Februar 1999 (Stand indexbereinigt CHF 822'636) zugestimmt. Mit Beschluss Nr. 1529 vom 24. August 2010 (GGR-Vorlage Nr. 2098) hat der Grosse Gemeinderat den Beitrag an die Stiftung Theater Casino indexbereinigt für die Jahre 2011 bis 2014 auf CHF 844'606.00 festgesetzt (Ziffer 2 des Beschlusses). In den Budgets der Folgejahre wurde jedoch in der Kostenstelle 1600 unter Konto 3634.01 weiterhin ein Beitrag von CHF 822'600.00 verbucht. Dieser Finanzbeitrag ist unbefristet und bildet zusammen mit den Einnahmen aus operativer Tätigkeit (eigene Veranstaltungen, den Veranstaltungen der tmgz sowie der Gastronomie) die Basis für den von der Stiftung Theater-Casino Zug geführten Betrieb. Dank dieser finanziellen Unterstützung kommen viele Institutionen und soziokulturelle Veranstalter (lokale Vereine) in den Genuss der vielseitigen und teilweise vergünstigten Infrastruktur des Theater Casino.

#### **2. Aktuelle finanzielle Situation**

2004 hatte die Stiftung Theater-Casino Zug einen sehr schlechten Jahresabschluss und musste in der Folge per Ende 2004 einen Bilanzverlust von CHF 421'064.93 ausweisen. Unter der Führung eines neuen Stiftungsrates wurden organisatorische Massnahmen in die Wege geleitet, die zur Gesundung der Finanzen beitrugen. Seither konnte das Casino bei gleich bleibender Qualität und Leistung jährlich einen Gewinn von rund CHF 150'000.00 p.a. (im Durchschnitt) erarbeiten. Ende 2012 konnte die Stiftung ein positives Eigenkapital von rund CHF 800'000.00 ausweisen. Zusätzlich zum Eigenkapital verfügt die Stiftung heute über Rückstellungen, welche die Bilanz stärken und einen erfolgreichen Betrieb auch unter erschwerten Bedingungen (anstehende Betriebs- und Sanierungsarbeiten) ermöglichen.

#### **3. Kürzung des Beitrags**

An der Stiftungsratssitzung vom 22. Mai 2013 wurde der Antrag des Stadtrates um Kürzung des jährlich wiederkehrenden Beitrages unter Berücksichtigung der aktuell guten Finanzlage der Stiftung Theater Casino diskutiert. Der Stiftungsrat erklärte sich einstimmig damit einverstanden, dass der bisher budgetierte Jahresbeitrag von CHF 822'622.00 um CHF 200'000.00 auf neu CHF 622'000.00, befristet für die Jahre

20014 bis 2017, gekürzt wird. Der reduzierte Beitrag wird erstmals im Budget 2014 unter KS 1600, Konto 3634.01, Stiftung Theater-Casino Zug, aufgeführt. Der Stadtrat wird mit der Stiftung Theater-Casino Zug eine entsprechend angepasste Leistungsvereinbarung für die Jahre 2014 – 2017 abschliessen.

#### **4. Antrag**

Ziffer 2 des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Nr. 1529 vom 24. August 2010 betreffend Beitrag an die Stiftung Theater Casino wird aufgehoben. Der Beitrag an die Stiftung Theater Casino Zug wird – befristet für die Jahre 2014 bis 2017 – neu auf CHF 622'000.00 festgesetzt. Der Betrag wird jeweils in den Voranschlag der Laufenden Rechnung, KS 1600, Konto 3634.01, Stiftung Theater-Casino Zug, aufgenommen.

### **B) Theater- und Musikgesellschaft: Beschluss Nr. 1529 vom 24. August 2010; Aufhebung von Ziffer 3 und Neufestsetzung des Beitrags für die Jahre 2014-2017**

#### **1. Geltende Regelung**

Der Grosse Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1529 vom 24. August 2010 (GGR Vorlage Nr. 2090) den Beitrag an die Theater- und Musikgesellschaft Zug (tmgz) für die Jahre 2011 – 2014 indexbereinigt auf CHF 462'018.00 festgesetzt (Ziffer 3 des Beschlusses).

Der Leistungsauftrag beinhaltet im Wesentlichen die Umschreibung des Programmangebotes in den Sparten Musik, Tanz, Theater und Comedy. Während der Schwerpunkt des Programms bei Gastspielen liegt, tritt die tmgz regelmässig auch mit eigenen Projekten auf. Sie arbeitet immer wieder mit professionellen Zuger Künstlern, Institutionen und Organisationen zusammen, ebenso werden Kooperationen mit überregionalen Partnern angestrebt. Die tmgz engagiert sich auch in der Pflege eines jungen Publikums.

#### **2. Aktuelle finanzielle Situation**

Die tmgz hat in der Vergangenheit stets darauf geachtet, einen gesunden Finanzhaushalt zu führen. Über den Zeitraum eines Veranstaltungszyklus wurden grosse Anstrengungen unternommen, um die Gesamtheit der Veranstaltungen (inkl. der eigenen Produktionen) und der neuen Projekte ausgeglichen finanzieren zu können. Dieses Ziel wurde erreicht, da neben dem Kartenverkauf viele Gönner, Sponsoren und Mitglieder wesentliche Beiträge leisteten. In der Saison 2011/12 machten der Kartenverkauf, das Sponsoring sowie die Gönner- und Mitgliederbeiträge rund 62% der Einnahmen aus. Subventionen deckten die restlichen 38% ab. Die Jahresrechnung 2011/12 schliesst bei Einnahmen von CHF 2'408'283.00 mit einem Jahresgewinn von CHF 29'048.00 ab (Vorjahr CHF 33'725.00). Bis zum 30. Juni 2012 konnte ein Fonds- bzw. Vereinskapiital von CHF 858'470.00 erarbeitet werden.

#### **3. Kürzung des Beitrags**

Nach eingehenden Gesprächen konnte mit der Vereinsleitung der tmgz eine Reduktion des jährlich wiederkehrenden Beitrags um CHF 50'000.00 vereinbart werden. Der jährlich wiederkehrende Beitrag an die Theater- und Musikgesellschaft Zug wird

somit um CHF 50'000.00 auf CHF 412'000.00, befristet für die Jahre 2014 bis 2017, gekürzt. Der reduzierte Beitrag wird erstmals im Budget 2014 unter KS 1600, Konto 3636.04, Theater- und Musikgesellschaft, aufgeführt. Der Stadtrat wird mit der tmgz eine entsprechend angepasste Leistungsvereinbarung für die Jahre 2014 – 2017 abschliessen.

#### **4. Antrag**

Ziffer 3 des Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 1529 vom 24. August 2010 betreffend Beitrag an die Theater- und Musikgesellschaft (tmgz) wird aufgehoben. Der Beitrag an die Theater- und Musikgesellschaft wird – befristet für die Jahre 2014 bis 2017 – neu auf CHF 412'000.00 festgesetzt. Der Betrag wird jeweils in den Voranschlag der Laufenden Rechnung, KS 1600, Konto 3636.04, Theater- und Musikgesellschaft, aufgenommen.

### **C) Verein Chollerhalle: Neufestsetzung des Beitrag für die Jahre 2014-2017**

#### **1. Geltende Regelung**

Der Grosse Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1540 vom 14. Dezember 2010 (GGR-Vorlage Nr. 2122) einen bis 2013 befristeten Betriebsbeitrag von CHF 200'000.00 an die IG Kultur, vormals Trägerin der Chollerhalle, bewilligt.

Da sich die Chollerhalle Mitte 2009 in finanzieller Bedrängnis befand, hat der Stadtrat zur Sicherstellung der Liquidität am 22. Juni 2010 mit Beschluss Nr. 630.10 einen ausserordentlichen Beitrag von CH 45'000.00 bewilligt. Der Kanton Zug und die Gemeinde Baar haben ebenfalls mit Beiträgen in der Höhe von CHF 160'000.00 und CHF 10'000.00 das Fortbestehen der Chollerhalle ermöglicht. Die finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand wurde an die Auflage geknüpft, dass eine neue Trägerschaft eingesetzt und zusammen mit der Interessengemeinschaft Galvanik (IGGZ) ein Vorschlag für eine enge Zusammenarbeit mit der Vision eines Choller-Areals erarbeitet wird. In der Subventionsvereinbarung von 2010 wurde das Herauslösen der Trägerschaft aus der IG Kultur und das Übergehen in einen eigenständigen Verein ab 2011 festgelegt.

Gemäss der Subventionsvereinbarung hat die Chollerhalle den Auftrag, eine kulturelle Aktionshalle zu betreiben, welche in Ergänzung zu den bestehenden Kulturräumen im Kanton Zug wie auch in der Zentralschweiz ein Programm mit Fokus auf regionales und experimentelles Kulturschaffen anbietet. Indem sie regionalen Musikern und Kulturschaffenden eine Plattform bietet, unterstützt die Chollerhalle die lokale Kulturszene nachhaltig. Es sind auch Auftritte nationaler oder internationaler Musikgruppen möglich, sofern sie kostendeckend durchgeführt werden. Weiter sieht die Subventionsvereinbarung vor, dass marktgerechte kommerzielle Veranstaltungen und Vermietungen durchgeführt werden können.

#### **2. Aktuelle finanzielle Situation**

Am 5. November 2011 wurde der Gönnerverein Chollerhalle an einer ausserordentlichen Generalversammlung mittels Statutenänderung zum neuen „Verein Chollerhalle“ und damit zur verantwortlichen Trägerschaft Chollerhalle umgewandelt. Dank

der Kontinuität innerhalb des Vorstandes beim Übergang in den neuen Verein, schloss die Erfolgsrechnung 2012 nahezu ausgeglichen ab. Es resultiert zwar ein Verlust von CHF 21'147.00, dieser lässt sich aber mit Nachforderungen der Mehrwertsteuer begründen. Die Abnahme der flüssigen Mittel beträgt im Jahr 2012 lediglich CHF 6'969.00 und wird mit dem Vereinsvermögen getragen. Die revidierte Jahresrechnung 2012 weist einen Verlust von CHF 21'146.00 aus. Dank rigorosen Sparmassnahmen – Verstärkung der Aufsichtsfunktion des Ausschusses und dem Ausbau des Controllings, insbesondere einer rollenden Budgetplanung für jede Veranstaltung – sowie den ausserordentlichen Beiträgen der öffentlichen Hand, konnte die einmalige finanzielle „Entgleisung“ der ersten Jahreshälfte 2009 per Ende 2010 korrigiert werden. Die Rechnungen der Jahre 2010 bis 2013 waren seither stabil und mit Andreas Gröber hat die Chollerhalle einen versierten Gesamtleiter, der Ruhe in die angespannte Situation nach dem schwierigen Jahr 2009 gebracht hat.

### **3. Kürzung des Beitrags**

Der Stadtrat anerkennt die positiven Entwicklungen in der Chollerhalle unter der neuen Leitung. In Gesprächen mit den Betreibern hat eine Delegation des Stadtrates aufgezeigt, dass aufgrund der aktuellen Finanzsituation der Stadt der Beitrag an den Verein Chollerhalle für den Betrieb der Chollerhalle für die Jahre 2014 bis 2017 von bisher CHF 200'000.00 um CHF 20'000.00 auf CHF 180'000.00 pro Jahr reduziert werden kann. Der Verein Chollerhalle betont, dass der Minderertrag nur unter der Voraussetzung der Fortzahlungen durch den Kanton und die Gemeinden zumindest in der gleichen Höhe verkraftbar ist.

Der Stadtrat wird mit dem Verein Chollerhalle eine entsprechend angepasste Leistungsvereinbarung für die Jahre 2014 – 2017 abschliessen.

### **4. Antrag**

Der Beitrag an den Verein Chollerhalle für den Betrieb der Chollerhalle wird – befristet für die Jahre 2014 bis 2017 – auf jährlich neu CHF 180'000.00 festgesetzt. Der Beitrag wird jeweils in den Voranschlag der Laufenden Rechnung, KS 1600, Konto 3635.04, Chollerhalle, aufgenommen.

## **D) Kulturzentrum Galvanik (Interessengemeinschaft Galvanik Zug): GRB Nr. 1514 vom 15. Dezember 2009, Aufhebung; Festsetzung Beitrag für die Jahre 2014-2017**

### **1. Geltende Regelung**

Der Grosse Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1381 vom 30. März 2004 (GGR-Vorlage Nr. 1777) die jährlich wiederkehrenden Beiträge an die Interessengemeinschaft Galvanik Zug (IGGZ) als Trägerin des Kulturzentrums Galvanik auf CHF 190'000.00 festgelegt. Am 18. November 2008, zwei Monate nach dem Brand der Galvanik, wurde mit Beschluss Nr. 1480 (GGR-Vorlage Nr. 1992) eine Verlängerung des Betriebsbeitrags bis Mitte 2010 bewilligt, um die Übergangslösung „Galvanik on Tour“ von 2009 bis Mitte 2010 sicher zu stellen. Mit Beschluss Nr. 1514 des Grossen Gemeinderats vom 15. Dezember 2009 wurde der Beitrag für den Betrieb der Galvanik um

CHF 40'000.00 von CHF 190'000.00 auf CHF 230'000.00 für die Jahre 2010 bis 2014 erhöht.

Nach dem positiven Volksentscheid (61.78% Ja-Stimmen) zum Baukredit sind im Verlaufe des Sommers 2010 die Umbauarbeiten aufgenommen worden. Anschliessend hat die IGGZ das Haus im Edelrohbau übernehmen können. Der Innenausbau erfolgte zu einem grossen Teil mit Eigenleistungen der IGGZ. Mitte September 2011 wurde die Galvanik wieder eröffnet. Die IGGZ hat den Auftrag, ein vielseitiges kulturelles Programm, vorwiegend für Jugendliche und junge Erwachsene, anzubieten. Die IGGZ bietet einen Konzert- und Veranstaltungsbetrieb sowie einen den Bar- und Loungebetrieb an und vermietet Proberäume und einem multifunktionalen Raum.

## **2. Aktuelle finanzielle Situation**

Im Unterschied zur alten Galvanik (vor dem Umbau) verfügt die neue Galvanik über ein Eigenkapital. Dieses wurde in der Zeit von 2008 bis 2011 durch ausgefallene Aktivitäten im Rahmen von „Galvanik on tour“ sowie aufgrund einer haushälterischen und vorausschauenden Finanzpolitik aufgebaut, indem der grösste Teil des städtischen Beitrags angespart wurde. Per 31. August 2012 betrug das Eigenkapital CHF 718'645.53 (inkl. Investitionsfonds).

Nach dem Bezug des neuen Gebäudes startete die Galvanik ab September 2011 mit neuer Betriebsführung ihre Aktivitäten und musste operativ bis Ende August 2012 einen Betriebsverlust von CHF 22'476.15 verbuchen. Insgesamt wurde ein Gesamtertrag von CHF 1'104'380.85 erzielt. In diesem Betriebsertrag sind rund CHF 554'000.00 Beiträge vom Stadt und Kanton Zug und weiteren Gemeinden enthalten. Erfreulich ist, dass trotz Anlaufinvestitionen über die angebotenen Veranstaltungen und Aktivitäten ein beinahe ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden konnte und die Galvanik auf eine sehr hohe Akzeptanz gestossen ist.

## **3. Rückzahlung des Beitrags**

In mehreren Gesprächen mit dem Vereinsvorstand IGGZ wurden Lösungen gesucht, wie eine Reduktion des hohen Eigenkapitals betriebsverträglich realisiert werden kann. Der Vorstand der IGGZ erklärt sich bereit, einen Teil der städtischen Beiträge zurück zu erstatten, indem eine Verrechnung der Beiträge aus den Jahren 2008 bis 2011 für die Infrastrukturinvestitionen herangezogen werden. Für das Jahr 2013 wurde bereits eine Rückzahlung von CHF 20'000.00 getätigt. Für das Jahr 2014 ist eine weitere Rückzahlung vorgesehen. Diese Rückzahlungen an die Stadt Zug sollen bis 2017 insgesamt einen Betrag von CHF 250'000.00 erreichen und dadurch das IGGZ-Eigenkapital wesentlich reduzieren. Weil die IGGZ aber zur Erzielung einer ausgeglichenen Jahresrechnung auch weiterhin die Mittel der öffentlichen Hand benötigt, soll der jährlich wiederkehrende Beitrag weiterhin CHF 230'000.00 betragen. Unter Beibehaltung des bisher beschlossenen Betriebsbeitrags bis 2017 kann der definierte Leistungsauftrag weiterhin gewährleistet werden. Der Stadtrat wird mit dem Verein IGGZ eine Vereinbarung über die Rückzahlung von CHF 250'000.00 in den Jahren 2014 bis 2017 abschliessen.

#### **4. Antrag**

Ziffer 2 des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Nr. 1514 vom 15. Dezember 2009, welcher eine Erhöhung des Betriebsbeitrags an die IGGZ für den Betrieb des Kulturzentrums Galvanik befristet bis Ende 2014 vorsieht, wird aufgehoben. Der Beitrag an den Verein Interessengemeinschaft Galvanik (IGGZ) beträgt unverändert CHF 230'000.00, befristet für die Jahre 2014 – 2017. Der Verein IGGZ wird verpflichtet, mit dem Stadtrat eine Vereinbarung über die Rückzahlung von CHF 250'000.00 in den Jahren 2014 bis 2017 abzuschliessen.

### **E) Verein Ludothek Zug: Beschluss Nr. 1303 vom 17. September 2002, Aufhebung des Beschlusses und Neufestsetzung eines jährlich wiederkehrenden Beitrags**

#### **1. Geltende Regelung**

Mit Beschluss Nr. 1303 vom 17. September 2002 vom 9. Juli 2002 (GGR-Vorlage Nr. 1674) wurde dem Verein Ludothek Zug für das Jahr 2003 ein Beitrag von CHF 30'000.00 und ab 2004 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 55'000.00 bewilligt.

Das vom Verein Ludothek Zug angebotene Spielwarenangebot wird laufend aktualisiert und stösst auf gutes Interesse bei Eltern, die für 2 – 6 jährige Kinder ein traditionelles Spielzeug suchen. Der Bereich elektronische Spielwaren wird weniger stark angeboten, weil der Erneuerungszyklus sehr hoch ist und diese Spielwaren auf dem freien Markt als Second Hand Ware zu günstigen Preisen gekauft werden können.

#### **2. Aktuelle finanzielle Situation**

In den letzten Jahren wurden dem Verein Ludothek jeweils CHF 35'000.00 überwiesen. Der Verein Ludothek schloss die Jahresrechnung 2012 bei einem Aufwand von CHF 52'649.79 mit einem Verlust von CHF 7'217.14 ab. Dieser Verlust konnte mit dem vorhandenen Eigenkapital von CHF 70'067.88 verrechnet werden.

#### **3. Kürzung des Beitrags**

Die Vereinsführung hat sich nach Gesprächen in Anbetracht des relativ hohen Eigenkapitals bereit erklärt, eine Kürzung des ordentlichen Beitrags um CHF 20'000.00 zu akzeptieren und den unbefristeten wiederkehrenden Beitrag von CHF 55'000.00 künftig auf neu CHF 35'000.00 pro Jahr festzusetzen. Die Entwicklung des Eigenkapitals des Vereins wird im Auge behalten.

#### **4. Antrag**

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 1303 vom 17. September 2002 wird aufgehoben. Der Beitrag an den Verein Ludothek Zug wird als wiederkehrender Beitrag auf jährlich neu CHF 35'000.00 festgesetzt. Der Betrag wird jeweils in den Voranschlag der Laufenden Rechnung, KS 3800, Konto 3636.91, Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen/Ludothek, aufgenommen.

## **F) Gebühren im Bereich schulergänzende Betreuung: GRB Nr. 1545 vom 12. April 2011, Teilaufhebung von Ziffer 1 und Neufestsetzung Gebühren Ferienbetreuung**

### **1. Geltende Regelung**

Am 31. Oktober 2006 beriet der Grosse Gemeinderat den Bericht und Antrag Nr. 1855.1 vom 12. September 2006 betreffend Gebühren der Stadt Zug und verabschiedete mit Beschluss Nr. 1442 die Grundsätze zur Festsetzung der Gebühren in der Stadt Zug. Dabei wurde namentlich das Bildungsdepartement aufgefordert, die Gebühren zu überprüfen und zu vereinheitlichen. Mit Bericht und Antrag vom 5. Oktober 2010 verabschiedete der Stadtrat die Vorlage Nr. 2118, Grundsätze zur Festsetzung der Gebühren. Die Geschäftsprüfungskommission des GGR beriet an ihrer Sitzung vom 24. November 2010 die Vorlage. Sie lehnte jedoch die vom Stadtrat beantragten einkommensabhängigen Tarife ab und beauftragte den Stadtrat, einen Vorschlag ohne einkommensabhängige Gebühr auszuarbeiten.

Aufgrund dieser Ausgangslage unterbreitete der Stadtrat die überarbeitete Vorlage 2118.1, die im Bereich der Freizeitbetreuung eine Anpassung der Gebühren vorsah und für die Freizeit - wie auch die Ferienbetreuung - die Finanzierung weiterhin in Form von Anmeldepauschalen definierte.

Gemäss Ziffer 1 des Beschlusses Nr. 1545 des Grossen Gemeinderates vom 12. April 2011 (GGR-Vorlage Nr. 2118.1) betreffend Festsetzung der Gebühren im Bereich der schulergänzenden Betreuung wurden die Gebühren für die Angebote Mittagstisch, Freizeitbetreuung und Ferienbetreuung per Schuljahr 2012/13 wie folgt festgesetzt:

**Betreuung am Mittag:** CHF 8.00 pro Tag, CHF 1'440.00 pro Jahr

**Betreuung am Nachmittag:** CHF 230.00 bis max. 350.00 pro Jahr (CHF 200.00 pro Jahr Grundgebühr zuzüglich CHF 30.00 pro belegter Nachmittag)

**Ferienbetreuung:** CHF 100.00 pro Kind/Woche (unverändert)

Da die Gebühren für Mittagstisch und Freizeitbetreuung erst auf das Schuljahr 2012/13 hin angepasst wurden, sollten sie unverändert bleiben. Die Gebühr für die Ferienbetreuung hingegen, die seit Einführung des Angebots unverändert ist, ist mit CHF 100.00 pro Kind/Woche sehr tief angesetzt, was auch der Vergleich mit den anderen Gemeinden des Kantons zeigt, die eine Freizeitbetreuung anbieten:

Hünenberg CHF 35.00 bis 125.00/Tag

Menzingen CHF 28.00 bis 70.00/ Tag (zurzeit nur während 2 Wochen)

Cham CHF 70.00/Tag (Betreuung an Dritte ausgelagert)

Das Ferienbetreuungsangebot der Stadt findet während zehn Wochen statt. Im Schuljahr 2012/13 wurde es von insgesamt 160 Kindern wie folgt genutzt:

Anzahl Wochen, die pro Kind genutzt wurden	Anzahl Kinder	Anzahl Wochenpauschalen mit Erhöhung um CHF 25.00
1 Woche	37	925.00
2 Wochen	44	2'200.00
3 Wochen	32	2'400.00
4 Wochen	18	1'800.00
5 Wochen	14	1'750.00
6 Wochen	8	1'200.00
7 Wochen	5	875.00
8 Wochen	1	200.00
9 Wochen	1	225.00
10 Wochen	0	
	160	11'575.00

Bei der Gebühr für die Ferienbetreuung handelt es sich, wie oben dargelegt, um eine Anmeldepauschale, die den administrativen Aufwand decken soll. Nun liegen erste Erfahrungswerte zum administrativen Aufwand vor. Die Gebühr von CHF 100.00 vermag diesen Aufwand zwar zu decken. Dennoch scheint, im Vergleich zu den anderen Gemeinden, eine Erhöhung der Pauschale um CHF 25.00 auf CHF 125.00 vertretbar. Mit dieser Erhöhung der Anmeldepauschale können die Einnahmen um rund CHF 10'000.00 erhöht werden.

## **2. Antrag**

Ziffer 1 des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Nr. 1545 vom 12. April 2011 betreffend Festsetzung der Gebühren im Bereich der schulergänzenden Betreuung wird bezüglich der Gebühr der Ferienbetreuung geändert: Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird neu auf CHF 125.00 pro Kind/Woche (bisher CHF 100.00 pro Kind/Woche) festgesetzt. Der Betrag wird jeweils in den Voranschlag der Laufenden Rechnung, KS 3800, Konto 4240.80, Elternbeiträge Ferienbetreuung aufgenommen.

### **G. Verzicht auf verbilligte Abgabe von Bus-Pässen**

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. Juli 2013 den Beschluss GRB Nr. 702 vom 8. September 1987 betreffend verbilligte Abgabe von Bus-Pässen an die Schülerinnen und Schüler des 1.-9. Schuljahres der Stadt Zug aufgehoben (Beschluss Nr. 1589). Die Einsparung beträgt CHF 170'000.00.

### **H. Burg Zug (Stand der Verhandlungen)**

Der Grosse Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 1580 vom 30 Oktober 2012 abgelehnt, den Beitrag an den Betrieb des Museums in der Burg Zug um den Anteil Miete am Lager und um den Anteil Lohnentwicklung Personal zu erhöhen (GGR-Vorlage 2229 vom 17. Sept. 2012). Der Stadtrat wurde beauftragt, den Verteilschlüssel zwischen

Stadt und Kanton neu zu gestalten (Vorschlag: 60% zu Lasten des Kantons und 40% zu Lasten der Gemeinden gemäss der Einwohnerzahl), damit die Kostenverteilung ab dem Jahr 2015 in diesem Sinne umgesetzt werden kann. Hauptanliegen war eine finanzielle Entlastung der Stadt ab 2015 durch ein verstärktes Engagement des Kantons und der übrigen Gemeinden. In der Folge hat der Stadtrat Regierungsrat Stephan Schleiss, Direktion für Bildung und Kultur (DBK), ersucht die Modalitäten der Finanzierung der Burg zu prüfen.

Am 10. Juni 2013 fand ein Gespräch zwischen Kanton, Stadt und der Stiftung Museum Burg Zug statt. In diesem Gespräch stellte die Vertretung des Kantons in Aussicht, die Stadt zu entlasten. Ebenfalls überprüft wird in diesem Zusammenhang eine Anpassung der Trägerschaft für den Museumsbetrieb. Beide Punkte, also die Neuverteilung der Betriebsbeiträge sowie die Trägerschaftsform basieren auf Satzungen der Stiftung 'Museum in der Burg Zug', d.h. auf den Beschluss des Kantonsrats BGS 423.311. Änderungen bedürfen somit der Zustimmung des Kantonsrats.

### III. Überblick Sparmassnahmen Grosser Gemeinderat und Stadtrat

#### a) Sparmassnahmen Grosser Gemeinderat

Institution	2014	2015	2016	2017	Total 2014 - 2017
A) Stiftung Theater Casino Zug (Reduktion Beitrag: neu CHF 622'000.00, bisher CHF 822'000.00)	200'000.00	200'000.00	200'000.00	200'000.00	800'000.00
B) Theater- und Musikgesellschaft (Reduktion Beitrag: neu CHF 412'000.00, bisher CHF 462'000.00)	50'000.00	50'000.00	50'000.00	50'000.00	200'000.00
C) Verein Chollerhalle (Reduktion Beitrag: neu CHF 180'000.00, bisher CHF 200'000.00)	20'000.00	20'000.00	20'000.00	20'000.00	80'000.00
D) Interessengemeinschaft Galvanik Zug (Rückzahlung CHF 62'500.00 pro Jahr 2014 bis 2017; Beitrag unverändert CHF 230'000.00 pro Jahr)	62'500.00	62'500.00	62'500.00	62'500.00	250'000.00
E) Verein Ludothek Zug (Reduktion Beitrag: neu 35'000.00, bisher CHF 55'000.00)	20'000.00	20'000.00	20'000.00	20'000.00	80'000.00
F) Gebühren im Bereich schulergän- zende Betreuung, Gebühr Ferien- betreuung (Gebühr Ferienbetreuung neu CHF 125.00 pro Kind/Woche, bisher CHF 100.00 pro Kind/Woche)	10'000.00	10'000.00	10'000.00	10'000.00	40'000.00
G) Aufhebung Verbilligung Buspass GRB Nr. 1589 vom 2. Juli 2013 (neu CHF 0.00, bisher CHF 170'000.00)	170'000.00	170'000.00	170'000.00	170'000.00	680'000.00
<b>Reduzierung Beiträge/Erhöhung Gebühr Total</b>	<b>532'500.00</b>	<b>532'500.00</b>	<b>532'500.00</b>	<b>532'500.00</b>	<b>2'130'000.00</b>

**b) Sparmassnahmen Kompetenz Stadtrat (reine Information, nicht Gegenstand des GGR-Beschlusses)**

<b>Sparmassnahmen Kompetenz Stadtrat</b>		
<b>Budget 2014</b>	<b>Kosten Einsparung</b>	<b>Einnahmen</b>
<b>Präsidentdepartement</b>		
Konto 1200/3199.12, Altersehrungen, Neuregelung (neu CHF 25'000.00, bisher CHF 45'000.00)	-25'000.00	
Konto 1200/3000.40, Entschädigung an Stimmzähler und Ur- nenbeamte, Schliessung Nebenurnen (neu CHF 28'000.00, bisher CHF 38'000.00)	-10'000.00	
Konto 1250/3199.15, Kommunikation (Stadtmagazin nur 3 Aus- gaben pro Jahr) (neu CHF 120'000.00, bisher CHF 160'000.00)	-40'000.00	
Konto 1200/3199.14, Wirtschaftspflege, weniger Anlässe (neu CHF 45'000.00, bisher 65'000.00)	-20'000.00	
Konto 1800/3130.16, Projekte Stadtentwicklung, Verzicht auf Projekte (neu CHF 100'000.00, bisher CHF 110'000.00)	-10'000.00	
Konto 1800/3636.75, Spezialanlässe, Reduzierung Beiträge an Anlässe (neu CHF 20'000.00, bisher CHF 135'000.00)	-115'000.00	
Konto 1800/3102.20, Stadtentwicklung, weniger Publikatio- nen/Inserate (neu CHF 20'000.00, bisher CHF 29'000.00)	-9'000.00	
Konto 1500/3099.10 Reka-Checkabgabe an Mitarbeitende, re- striktivere Neuregelung (neu CHF 100'000.00, bisher CHF 140'000.00)	-40'000.00	
Konto 1300/3130.26, Telekommunikation, Neureglung Kosten- tragung (neu CHF 440'000.00, bisher CHF 475'000.00)	-35'000.00	
Konto 1600/3635.02, Freizeitanlagen Loreto und Oberwil, Reduzierung der Beiträge (neu CHF 262'300.00, bisher CHF 287'300.00)	-25'000.00	
<b>Total</b>	<b>-329'000.00</b>	

<b>Finanzdepartement</b>		
Konto 2870/3636.20, Tagungen, Reduktion (neu CHF 25'000.00, bisher CHF 30'000.00)	-5'000.00	
Konto 2870/3636.94 Hilfsaktionen Inland (neu CHF 0.00, bisher CHF 20'000.00)	-20'000.00	
Konto 2870/3638.20 Hilfeleistungen ins Ausland Konto 2870/3638.95 Hilfeleistungen ins Ausland (aus Vorfinan- zierung) (neu CHF 75'000.00, bisher CHF 200'000.00)	-125'000.00	
Konto 2870/3636.90, einmalige Beiträge (neu CHF 60'000.00, bisher CHF 96'000.00)	-36'000.00	
Konto 2230/3130.15, Städtischer Wohnungsbau, Verwaltungskos- ten, Bewirtschaftung erfolgt neu verwaltungsintern (neu CHF 0.00, bisher CHF 97'000.00)	-97'000.00	
Konto 2210/3439.60 Liegenschaften Finanzvermögen, Externe Verwaltungskosten, Bewirtschaftung erfolgt neu verwaltungsintern (neu CHF 0.00, bisher CHF 27'000.00)	-27'000.00	

Konto 2223/4240.40, Betriebsliegenschaften, Dienstleistungen für Dritte (externe Hauswartdienstleistungen) (neu CHF 99'000.00, bisher CHF 50'000.00)		49'000.00
Konto 2223/3010.20, Betriebsliegenschaften, Löhne Nebenämter/Aushilfen (neu CHF 122'000.00, bisher CHF 142'000.00)	-20'000.00	
Konto 2223/3010.00 Betriebsliegenschaften, Löhne hauptamtliches Personal (neu CHF 752'800.00, bisher CHF 872'800.00)	-120'000.00	
Konto 2223/3010.20, Betriebsliegenschaften, Löhne Nebenämter/Aushilfen (neu CHF 202'000.00, bisher CHF 142'000.00)	60'000.00	
Konto 2223/4470.10, Betriebsliegenschaften, Pacht- und Mietzinse, Vermietung Zollhaus etc. (neu CHF 526'900.00, bisher CHF 346'900.00)		180'000.00
Konto 2225/4470.10 Kultur und Geselligkeit, Miet - und Pachtzinse, Neuvergaben von Vermietung oder Pacht, Mietzinsanpassungen (neu CHF 1'064'000.00, bisher CHF 884'000.00)		180'000.00
Konto 2400/3113.20, Informatik, Informatikmittel Verwaltung, Reduktion PC-Arbeitsplätze (neu CHF 330'000.00, bisher CHF 360'000.00)	-30'000.00	
<b>Total</b>	<b>-420'000.00</b>	<b>409'000.00</b>

<b>Bildungsdepartement</b>		
Konto 3700/3010.43, Freiwilliger Schulsport, Erhebung Elternbeiträge (neu CHF 104'000.00, bisher CHF 80'000.00)		24'000.00
Konto 3710/3636.30, Beiträge sportliche Bestrebungen, Verzicht auf Ausrichtung von Anerkennungsbeiträgen (neu CHF 115'000.00, bisher CHF 130'000.00)	-15'000.00	
Konto 3000/4472.30, Benützungsgebühren Hallenbäder, Erhöhung Eintrittspreise von CHF 5.00 auf CHF 6.00 (neu CHF 175'000.00, bisher CHF 165'000.00)		10'000.00
<b>Total</b>	<b>-15'000.00</b>	<b>34'000.00</b>

<b>Baudepartement</b>		
Konto 4600/4240.90, Dienstleistungen für Dritte, Erhöhung Ansätze Vermietung Festmobiliar (neu CHF 330'000.00, bisher CHF 315'000.00)		15'000.00
Konto 4800/3910.10, Interne Verrechnungen Stadtentwässerung (neu CHF 100'000.00, bisher CHF 140'000.00)	-40'000.00	
Konto 4900/3910.10 Interne Verrechnungen Dienstleistungen für Fernheizung (neu CHF 40'000.00, bisher CHF 60'000.00)	-20'000.00	
<b>Total</b>	<b>-60'000.00</b>	<b>15'000.00</b>

<b>Departement SUS</b>		
Konto 5600/4240.02, Parkraumbewirtschaftung, Erhöhung Tagespauschale von CHF 05.00 auf CHF 08.00 (neu CHF 1'550'000.00, bisher CHF 1'500'000.00)		50'000.00
Konto 5600/4240.10, Parkgebühren Parkhäuser, Anpassung Tarife Parkhaus Altstadt Casino an übrige Parkhaustarife (neu CHF 1'756'000.00, bisher CHF 1'726'000.00)		30'000.00
Konto 5100/3636.57, Beschäftigungsprojekte, Reduktion Projekte (neu CHF 670'800.00, bisher CHF 690'800.00)	-20'000.00	
Konto 2230/4470.10, Städtischer Wohnungsbau, Reduktion Städtischer Beitrag an die Miete Alterszentrum Frauensteinmatt führt auf dem Konto Städtischer Wohnungsbau zu Mehreinnahmen von CHF 170'000.00 (neu CHF 6'083'800.00, bisher CHF 5'913'800.00)		170'000.00
<b>Total</b>	<b>-20'000.00</b>	<b>250'000.00</b>
<b>Total alle Departemente</b>	<b>-844'000.00</b>	<b>708'000.00</b>

**Total Sparmassnahmen Grosser Gemeinderat und Stadtrat = CHF 2'084'500.00.**

### 3. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- den nachstehend aufgeführten Beschlüssen zuzustimmen, und
- von den vom Stadtrat beschlossenen Sparmassnahmen Kenntnis zu nehmen.

Zug, 5. Juli 2013

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Die Vorlage wurde von verschiedenen Departementen mitverfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Karl Kobelt, Vorsteher Finanzdepartement, Tel. 041 728 21 21.

## Beilagen:

### I.

Beschlussentwürfe A bis F

### II.

A) Stiftung Theater Casino Zug: Beschluss Nr. 1529 vom 24. August 2010, Aufhebung von Ziffer 2 und Neufestsetzung des Beitrags für die Jahre 2014-2017

A.1 Beschluss Nr. 1529 vom 24. August 2010

A.2 Stiftung Theater Casino Zug: Bilanz und Jahresrechnung 2012

A.3 Stiftung Theater Casino Zug: Budget 2013

B) Theater- und Musikgesellschaft: Beschluss Nr. 1529 vom 24. August 2010; Aufhebung von Ziffer 3 und Neufestsetzung des Beitrags für die Jahre 2014-2017

B.1 Beschluss Nr. 1529 vom 24. August 2010

B.2 Theater- und Musikgesellschaft tmgz: Bilanz per 30.6.2012

B.3 Jahresrechnung 2012

B.4 Budget 2012/2013

C) Verein Chollerhalle: Neufestsetzung des Beitrags für die Jahre 2014-2017

C.1 Beschluss Nr. 1540 vom 14. Dezember 2010

C.2 Chollerhalle: Bilanz 2012

C.3 Chollerhalle: Jahresrechnung 2012 und Budget 2013

D) Interessengemeinschaft Galvanik Zug: Beschluss Nr. 1514 vom 15. Dezember 2009, Aufhebung von Ziffer 2 und Festsetzung des gleichbleibenden Beitrags für die Jahre 2014-2017

D.1 Beschluss Nr. 1514 vom 15. Dezember 2009

D.2 Bilanz und Jahresrechnung 2011-2012

D.3 Budget 2013

E) Verein Ludothek Zug: Beschluss Nr. 1303 vom 17. September 2002, Aufhebung des Beschlusses und Neufestsetzung eines jährlich wiederkehrenden Beitrags

E.1 Beschluss Nr. 1303 vom 17. September 2002

E.2 Ludothek: Bilanz und Jahresrechnung 2012

F) Gebühren im Bereich schulergänzende Betreuung: Beschluss Nr. 1545 vom 12. April 2011, Teilaufhebung von Ziffer 1 und Neufestsetzung Gebühren Ferienbetreuung

F.1 Beschluss Nr. 1545 vom 12. April 2011

## **B e s c h l u s s** des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.

**betreffend Stiftung Theater-Casino: Beschluss Nr. 1529 vom 24. August 2010, Aufhebung von Ziffer 2 und Neufestsetzung des Beitrags für die Jahre 2014-2017**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.            vom            :

1. Ziffer 2 des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Nr. 1529 vom 24. August 2010 2008 betreffend Beitrag an die Stiftung Theater Casino wird aufgehoben.
  
1. Der Beitrag an die Stiftung Theater Casino Zug wird – befristet für die Jahre 2014 bis 2017 – neu auf CHF 622'000.00 festgesetzt. Der Betrag wird jeweils in den Voranschlag der Laufenden Rechnung, KS 1600, Konto 3634.01, Stiftung Theater-Casino Zug, aufgenommen.
  
2. Der Stadtrat wird mit der Stiftung Theater-Casino Zug eine entsprechend angepasste Leistungsvereinbarung für die Jahre 2014 – 2017 abschliessen.
  
3. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
  
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
  
5. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Stefan Moos, Präsident

Alexandre von Rohr, Stadtschreiber

Referendumsfrist:

## B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.

betreffend Theater- und Musikgesellschaft Zug (tmgz); Beschluss Nr. 1529 vom 24. August 2010, Aufhebung von Ziffer 3 und Neufestsetzung des Beitrags für die Jahre 2014-2017

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.            vom

1. Ziffer 3 des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Nr. 1529 vom 24. August 2010 betreffend Beitrag an die Theater- und Musikgesellschaft Zug (tmgz) wird aufgehoben.
2. Der Beitrag an die Theater- und Musikgesellschaft wird – befristet für die Jahre 2014 bis 2017 – neu auf CHF 412'000.00 festgesetzt. Der Betrag wird jeweils in den Voranschlag der Laufenden Rechnung, KS 1600, Konto 3636.04, Theater- und Musikgesellschaft, aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit der Theater- und Musikgesellschaft eine entsprechend angepasste Leistungsvereinbarung für die Jahre 2014 – 2017 abschliessen.
4. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Stefan Moos, Präsident

Alexandre von Rohr, Stadtschreiber

Referendumsfrist:

## Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

### Verein Chollerhalle: Neufestsetzung des Beitrags für die Jahre 2014-2017

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr.            vom

1. Der Beitrag an den Verein Chollerhalle für den Betrieb der Chollerhalle wird – befristet für die Jahre 2014 bis 2017 – auf jährlich neu CHF 180'000.00 festgesetzt. Der Betrag wird jeweils in den Voranschlag der Laufenden Rechnung, KS 1600, Konto 3635.04, Chollerhalle, aufgenommen
2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Stefan Moos, Präsident

Alexandre von Rohr, Stadtschreiber

Ablauf der Referendumsfrist:

## Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.

**betreffend Interessengemeinschaft Galvanik Zug (IGGZ): Beschluss Nr. 1514 vom 15. Dezember 2009, Aufhebung von Ziffer 2 und Festsetzung des gleichbleibenden Beitrags für die Jahre 2014-2017**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.            vom            :

1. Ziffer 2 des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Nr. 1514 vom 15. Dezember 2009, welcher den Beitrag an die IGGZ für den Betrieb des Kulturzentrums Galvanik bis Ende 2014 befristet, wird aufgehoben.
2. Der Beitrag an den Verein Interessengemeinschaft Galvanik (IGGZ) beträgt unverändert CHF 230'000.00 und wird befristet für die Jahre 2014 – 2017 bewilligt.
3. Der Verein IGGZ wird verpflichtet, mit dem Stadtrat eine Vereinbarung über die Rückzahlung von CHF 250'000.00 in den Jahren 2014 bis 2017 abzuschliessen.
4. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Stefan Moos, Präsident

Alexandre von Rohr, Stadtschreiber

Referendumsfrist:

## Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.

### betreffend Ludothek Zug; Beschluss Nr. 1303 vom 17. September 2002, Aufhebung und Festsetzung eines reduzierten jährlich wiederkehrenden Beitrags

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.        vom        :

1. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 1303 vom 17. September 2002 wird aufgehoben.
2. Der Beitrag an den Verein Ludothek Zug wird als wiederkehrender Beitrag auf jährlich neu CHF 35'000.00 festgesetzt. Der Betrag wird jeweils in den Voranschlag der Laufenden Rechnung, KS 3800, Konto 3636.91, Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen/Ludothek, aufgenommen.
3. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,  
Stefan Moos, Präsident

Alexandre von Rohr, Stadtschreiber

Referendumsfrist:

## Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

**betreffend Gebühren im Bereich schulergänzende Betreuung: Beschluss Nr. 1545 vom 12. April 2011, Teilaufhebung von Ziffer 1 und Neufestsetzung Gebühren für die Ferienbetreuung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr.            vom            :

1. Die Ziffer 1 des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Nr. 1545 vom 12. April 2011 betreffend Festsetzung der Gebühren im Bereich der schulergänzenden Betreuung wird bezüglich der Gebühr der Ferienbetreuung geändert: Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird neu auf CHF 125.00 pro Kind/Woche (bisher CHF 100.00 pro Kind/Woche) festgesetzt. Der Betrag wird jeweils in den Vorschlag der Laufenden Rechnung, KS 3800, Konto 4240.80 Elternbeiträge Ferienbetreuung aufgenommen.
2. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung am 1. Januar 2014 in Kraft. Er ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Stefan Moos, Präsident

Alexandre von Rohr, Stadtschreiber

Referendumsfrist: